

Als Nicht-EU-Bürger mit deutschem Hochschulabschluss in Deutschland arbeiten: Wichtige Regelungen im Überblick

Angehörige eines Nicht-EU-Staates, die einen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, können ihre Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängern (§16 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz). Im Jahr 2011 haben 7.392 ausländische Absolventen eine Arbeit in Deutschland aufgenommen und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Folgendes ist zu beachten:

- Seit August 2012 kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu 18 Monate verlängert werden.
- Während dieser „Suchphase“ ist es möglich, unbegrenzt einer Beschäftigung nachzugehen.
- Ist ein Arbeitsplatz gefunden, der dem Abschluss angemessen ist, muss nicht geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte aus der EU zur Verfügung stehen. Ferner ist eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.
- Eine Niederlassungserlaubnis kann nach frühestens 2 Jahren hochqualifizierter Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung ist die Zahlung von Rentenbeiträgen über 24 Monate.
- Die genannten Regelungen gelten für Absolventen von Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen einer deutschen Hochschule. Sie sind unabhängig von der Fachrichtung des Abschlusses.

Noch nicht alle Fragen geklärt? Hier finden Sie weitere Informationen:

- http://www.daad.de/imperia/md/content/de/deutschland/downloads/info_erwerbstaetigkeit_zuwanderung.pdf